

SATZUNG TURNVEREIN BÄHLINGEN seit 1929 e. V.

Sehr geehrte Mitglieder des Turnverein Bählingen seit 1929 e.V.,

nachfolgend finden Sie den Entwurf der **Satzungsneufassung** über welche in der Mitgliederversammlung am 24. April 2026 entschieden werden soll.

Als Basisversion in Schwarz sehen Sie die Satzungsversion, welcher die Mitgliederversammlung am 21. April 2023 zugestimmt hat. In Farbe sehen Sie die geplanten Änderungen. Es wurden sowohl Inhaltliche als auch redaktionelle Änderungen geplant.

Für Rückfragen vorab steht Ihnen Christoph Gerhart gerne per Mail unter ChristophGerhart@tv-bählingen.de zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen
Der Gesamtvorstand

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Bählingen seit 1929 e. V.“
2. Der Verein wurde am 19. Juli 2012 wiedergegründet und hat seinen Sitz in Bählingen a. K.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg **unter VR 270500** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem
 - c) Freizeit- und Breitensport;
 - d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;

SATZUNG TURNVEREIN BÄHLINGEN seit 1929 e. V.

- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- g) die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen, etc.
- h) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichter

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg, sowie weiteren Fachsportverbänden, deren Sportart im Verein durch den Sportbetrieb ausgeübt wird.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,

SATZUNG TURNVEREIN BÄHLINGEN seit 1929 e. V.

- c) Ehrenmitgliedern.
- 3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- 4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- 5. Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Näheres kann eine Ehrungsordnung regeln.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich – demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistischer und fremdenfeindlicher Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.
- 2. Nach § 8 der Satzung können Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied Mitglied in einer der in § 6 Ziff. 1 der Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.
- 3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches oder elektronisches Aufnahmegesuch (z. B. per Anmeldeformular; E-Mail; Kontaktformular etc.) an den Verein zu richten.
- 4. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- 5. Auf Wunsch kann die Aufnahme bestätigt werden.
- 6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 7. Der Beitritt erfolgt für mindestens 1 Jahr.
- 8. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu zahlen und wird regelmäßig im 2. Quartal des jeweiligen Vereinsjahrs bzw. nach Aufnahme als Jahresbeitrag eingezogen. Eine Anteilige Beitragsberechnung für unterjährige Aufnahmen erfolgt nicht.
- 9. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich die Familienmitgliedschaft der Minderjährigen in eine eigenständige Mitgliedschaft um.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.

SATZUNG TURNVEREIN BÄHLINGEN seit 1929 e. V.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise **gegen die Satzung verstößt, oder sich vereinsschädigend und unehrenhaft verhält.**
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied mit Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung und Bekanntgabe wirksam.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederordnung festgelegt – Aufnahmegebühr/Umlage zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Verpflichtungen, Zahlweise, Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Beitragsdifferenzierungen müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für Funktionäre des Vereins sowie die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

SATZUNG TURNVEREIN BAHLINGEN seit 1929 e. V.

5. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.



SATZUNG TURNVEREIN BÄHLINGEN seit 1929 e. V.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung durch einen Güteversuch mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand (§ 14),
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB,
 - d) der Vereinsrat, bestehend aus
 - i. Gesamtvorstand,
 - ii. Trainer,
 - iii. Mitglieder des Jugendvorstandes.
2. Vergütungen für die Vereinstätigkeit
 - a) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Für Vorstandsämter kann eine angemessene Aufwandsentschädigung/Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeiten und deren Höhe nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
 - d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte/einen oder mehrere Geschäftsführer anzustellen.

SATZUNG TURNVEREIN BÄHLINGEN seit 1929 e. V.

- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und gegen Vergütung tätige Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Höchstbeträge über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich **im 1. Kalenderhalbjahr** statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Bekanntgabe über das **Amtsblatt** der Gemeinde Bahlingen (aktuell „s'Blättli“) **und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins**. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes, geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung, soweit 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

SATZUNG TURNVEREIN BÄHLINGEN seit 1929 e. V.

11. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Mitgliederversammlungen ganz oder teilweise als Onlineversammlung oder als hybride Versammlung durchzuführen. **Diese Regelung gilt auch für Versammlungen und Sitzungen der anderen Vereinsorgane nach § 11 Ziff. 1 .**

a) Bei einer Onlineversammlung erfolgt die Teilnahme der Mitglieder ohne physische Anwesenheit

am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation.

b) Bei einer hybriden Versammlung haben die Mitglieder die Möglichkeit, entweder vor Ort oder im Wege elektronischer Kommunikation an der Versammlung teilzunehmen.

c) Der Gesamtvorstand bestimmt die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Versammlung, insbesondere das verwendete elektronische System sowie die Art und Weise der Teilnahme.

d) Die Zugangsdaten zur Teilnahme sind den Mitgliedern rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. **Die sonstigen Bedingungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.**

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) dem/der Kassenwart/-in,
- d) dem/der Oberturnwart/-in,
- e) dem Sportwart Breitensport,

SATZUNG TURNVEREIN BÄHLINGEN seit 1929 e. V.

- f) dem/der Jugendleiter/-in,
- g) dem/der Schriftführer/-in,
- h) mindestens 2 Beisitzern.

1. Die Positionen können bei einem Bewerberüberhang auch mehrfach besetzt werden. Eine Personalunion ist unzulässig.
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dem Mitgliederkreis berufen, um das Amt kommissarisch zu übernehmen, dies bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, oder bei deren Verhinderung, durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes einberufen.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Verabschiedung von Vereinsordnungen/Richtlinien
3. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

SATZUNG TURNVEREIN BÄHLINGEN seit 1929 e. V.

§ 17 Beschlussfassung / Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Vereinsjugend

§ 18 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in, bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.
3. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Freiburg bzw. des zuständigen Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins das Vereinsregister erfolgen kann.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

SATZUNG TURNVEREIN BÄHLINGEN seit 1929 e. V.

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
- f) Vergütungsordnung.

Die Ordnungen sind, sofern beschlossen, in ihrer aktuellen Fassung beim Vorstand hinterlegt.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf rechnerische Richtigkeit, ohne Prüfung der Zweckmäßigkeit von getätigten Ausgaben und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 22 Öffentlichkeitsarbeit und Datenschutz

1. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung seiner Aktivitäten in Printmedien, auf seiner Website sowie in sozialen Medien.
2. Im Rahmen der Vereinsaktivitäten können Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Mitgliedern erstellt und veröffentlicht werden. Dies erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vereinszweck und der Außendarstellung des Vereins.
3. Mit dem Beitritt zum Verein erklären sich die Mitglieder grundsätzlich damit einverstanden, dass entsprechende Aufnahmen, auf denen sie erkennbar sind, veröffentlicht werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Berichte über Sportveranstaltungen, Trainingsbetrieb und Vereinsveranstaltungen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten sowie von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen jederzeit zu widersprechen. Der Widerspruch ist an den Gesamtvorstand zu richten.
5. Der Verein beachtet die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vereinszwecke verarbeitet.
6. Weitere Einzelheiten zum Datenschutz können in einer gesonderten Datenschutzordnung geregelt werden.

SATZUNG TURNVEREIN BÄHLINGEN seit 1929 e. V.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bählingen am Kaiserstuhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.4.2026 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Ort, Datum)